

**Richtlinie der Stadtwerke Hockenheim zur Förderung  
der Klimaneutralität  
(„Hauswärmeanlagen“)**

**1. Zweck der Förderung**

- 1.1.** Die Stadtwerke Hockenheim gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss für die unter 2. genannten Fördergegenstände.
- 1.2.** Förderzweck ist es, auf lokaler Ebene die Absicht der Bundesregierung zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung ebenso zu unterstützen, wie die Absicht der Landesregierung Baden-Württemberg, zukünftig der Nutzung regenerativer Energien größeren Raum beizumessen und dem Energiespardgedanken Rechnung zu tragen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

**2.1. Solarthermie**

Investitionsvorhaben zur Anschaffung und Einbau von Anlagen zur thermischen Solarnutzung, die der Erwärmung von Heiz- oder Brauchwasser dienen; Kollektoren einschließlich der zugehörigen Speichereinrichtung und Regelung. Absorber werden nicht gefördert. Die Kollektoren müssen von einem anerkannten Prüfinstitut nach DIN oder ISO getestet sein.

**2.2. Hybridheizungssysteme mit einer Wärmepumpe**

Investitionsvorhaben zur Umstellung auf Hybridheizungssysteme in Kombination mit der Nutzung einer Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlage, die der Erwärmung von Heiz- und/oder Brauchwasser dienen.

Geförderte Systemkombinationen:

- Wärmepumpe und Photovoltaik
- Wärmepumpe und Solarthermie

**2.3. Hybridheizungssysteme mit einer Erdgasheizung**

Investitionsvorhaben zur Umstellung auf Hybridheizungssysteme in Kombination mit der Nutzung einer Pelletheizung, Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlage, die der Erwärmung von Heiz- und/oder Brauchwasser dienen.

Geförderte Systemkombinationen:

- Erdgassystem und Pelletheizung
- Erdgassystem und Solarthermie
- Erdgassystem und Wärmepumpe

## **NACHRICHTLICH**

### **2.4 Photovoltaik-Anlagen**

Die Stadtwerke vergüten den in ihr Netz eingespeisten Strom aus Photovoltaik-Anlagen zum jeweils gesetzlich festgelegten Preis gemäß dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) in der aktuellen Fassung.

## **3. Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)**

**3.1.** Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle letztverbrauchenden Tarifkunden im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Hockenheim, die ihre gesamte Energie (Strom und Heizung über Strom oder Erdgas) von den Stadtwerken Hockenheim beziehen. Gefördert werden natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, sowie kirchliche oder gemeinnützige Organisationen, die ein Projekt im Sinne des Förderprogramms im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Hockenheim durchführen. Mieter müssen nachweisen, dass der Eigentümer dem Vorhaben zustimmt.

**3.2.** Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts mit mehr als 15 Mio. Euro Vorjahresumsatz. Bestehen bei einem Unternehmen Mehrheitsbeteiligungen anderer Unternehmen, so ist der Vorjahresumsatz der Unternehmensgruppe maßgebend. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Unternehmen, die förderfähige Anlagen oder deren Komponenten herstellen, planen, errichten oder damit Handel treiben.

## **4. Förderungsvoraussetzungen**

**4.1.** Die finanziellen Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

**4.2.** Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

**4.3.** Antragstellende Mieter\*innen benötigen eine schriftliche Zustimmung des/der Vermieters\*in.

**4.4.** Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt oder von Sachverständigen nach § 45 der Landesbauordnung abgenommen werden. Insbesondere § 45 Absatz 2 ist zu beachten.

**4.5.** Es werden nur Anlagen gefördert, die den gesetzlichen und normativen Anforderungen (z. B. CE-Kennzeichnung, GEG, DIN-Normen, VDE-Normen etc.) entsprechen.

## **5. Förderungsausschlüsse**

Nicht förderfähig sind

**5.1.** Anlagen, welche vor Inkrafttreten dieser Richtlinie angeschafft wurden.

**5.2.** Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.

5.3. Umsetzungsorte, die gewerblich genutzt werden.

5.4. Umsetzungsorte, die sich außerhalb der Gemarkung Hockenheim befinden.

## 6. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Gefördert wird maximal eine Maßnahme unter 2.1 bis 2.3 pro Kunde und pro Jahr mit

### 6.1. **Solarthermie**

200 Euro

### 6.2. **Hybridheizungssysteme mit einer Wärmepumpe**

350 Euro

### 6.3. **Hybridheizungssysteme mit einer Erdgasheizung**

250 Euro

6.4. Die oben genannten Beträge erhöhen sich jeweils um 100 Euro für Neukunden bzw. Bestandskunden, die einen Vertrag zur Abnahme des Produktes „Naturstrom“ der Stadtwerke Hockenheim abschließen.

6.5. Die Förderung erfolgt in Form eines freiwilligen, einmaligen Zuschusses durch die Stadtwerke Hockenheim, ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches.

## 7. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

7.1. Die Antragsstellung muss vor Beginn der Maßnahme (siehe Punkt 5) erfolgen. Der Antragstellende erhält eine schriftliche Bestätigung des Eingangs des Antrages.

7.2. Förderanträge werden zum Download auf der Homepage der Stadtwerke Hockenheim zur Verfügung gestellt und sind an die Stadtwerke Hockenheim, Obere Hauptstraße 8, 68766 Hockenheim zu richten.

7.3. Über die vorliegenden Anträge wird in der Reihenfolge des Antragseingangs im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie durch die Stadtwerke Hockenheim entschieden.

7.4. Der/Die Antragstellende verpflichtet sich, Beauftragten der Stadtwerke zu ermöglichen, die Installation vor Ort zu überprüfen.

7.5. Die Fördermittel der Stadtwerke Hockenheim können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, sofern dies nicht von anderen Fördergebern reglementiert wird.

7.6. Die Bewilligung bzw. die Ablehnung des Antrages ergeht schriftlich an den Antragstellenden.

## **8. Nachweis gemäß Förderrichtlinie**

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn die Antragsteller\*innen folgende Unterlagen vollständig bei den Stadtwerken eingereicht haben:

- ✓ Förderantrag,
- ✓ bei Mieter\*innen: die schriftliche Zustimmung des/der Vermieters\*in,
- ✓ gegebenenfalls: eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- ✓ eine Kopie der Rechnung über die Installation der Anlage, sowie eine Bestätigung der Inbetriebnahme
- ✓ eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers, GEG, DIN-Normen, VDE-Normen etc.).

Die Stadtwerke Hockenheim behalten sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

## **9. Auszahlung**

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Erstellung und Inbetriebnahme der geplanten Anlage und nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Nachweise durch die Stadtwerke Hockenheim auf die im Antrag benannte Bankverbindung des Antragstellenden. Der Antragsteller hat dies den Stadtwerken unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung mitzuteilen.

## **10. Rückforderung von Zuschüssen**

- 10.1.** Der Antragsteller hat alle wesentlichen baulichen und technischen Änderungen an der Anlage innerhalb von 2 Jahren den Stadtwerken mitzuteilen.
- 10.2.** Wird die geförderte Anlage innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme stillgelegt, in ihrer technischen Ausführung wesentlich geändert, oder in ihrer Leistungsfähigkeit gemindert, kann dies zu einer Aufhebung der Förderzusage und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Fördermittel führen.
- 10.3.** Wird gegen die Regelungen dieser Richtlinien verstoßen oder wurde die Förderung durch die Nennung falscher Angaben herbeigeführt, wird die Förderzusage aufgehoben und eine Rückzahlungsverpflichtung begründet.
- 10.4.** Mit Aufhebung der Förderzusage werden bereits gezahlte Fördermittel zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 7,5 v. H. zu verzinsen.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2024 in Kraft.